

HVBG-INFO 28/2001

vom 19.10.2001

DOK 182.11

SG-Verfahren - Verletzung der richterlichen Hinweispflicht
gemäß § 106 SGG - Teilrücknahme der Klage (§ 102 SGG);
hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Brandenburg
vom 28.8.2000 - L 7 U 32/00 - (Zurückverweisung an das SG)

Das LSG Brandenburg hat mit Urteil vom 28.8.2000 - L 7 U 32/00 -
(s. Anlage) Folgendes entschieden:

Orientierungssatz

1. Die unterlassene Hinwirkung auf einen sachdienlichen Antrag stellt einen wesentlichen Verfahrensmangel dar, wenn sie sich dem Gericht aufdrängen musste; maßgebend ist der sachlich rechtliche Standpunkt des Gerichts (vgl BSG vom 24.11.1987 - 3 BK 31/87).
2. Allein aus der Tatsache, dass in der letzten mündlichen Verhandlung der Hilfsantrag der Kläger nicht mehr protokolliert worden ist, kann nicht auf eine wirksame Teilrücknahme der Klage geschlossen werden (vgl BSG vom 12.6.1990 - 2 RU 14/90 = Meso B 70/149 = HVBG-INFO 1990, 1906-1913).

Anlage

Urteil des LSG Brandenburg vom 28.8.2000 - L 7 U 32/00 -

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist im Streit, ob die am 23. Januar 1984 geborene Klägerin I. K. am 30. August 1996 bei versicherter Tätigkeit einen Unfall erlitt, als sie sich in der Regenbogenschule - Förderschule für geistig Behinderte - in H. verletzte und ob die Beklagte zu Leistungen verpflichtet ist.

Nach einer von der Beklagten im Ermittlungsverfahren eingeholten schriftlichen Auskunft der Schulleiterin der Regenbogenschule, Förderschule für geistig Behinderte, befand sich die Klägerin auf einer Toilette, als sie plötzlich sehr schnell seitlich nach vorne sackte und anschließend mit dem Kopf auf den Fußboden fiel. Nachfolgend befand sich die Klägerin vom 31. August 1996 bis 10. September 1996 in stationärer Behandlung der allgemeinen Pädiatrie der Kliniken und Polikliniken für Kinderheilkunde und Kinderchirurgie der Humboldt-Universität zu Berlin und in der Zeit vom 19. September bis 14. Oktober 1996 in stationärer Behandlung der Kliniken und Polikliniken für Kinderheilkunde und Kinderchirurgie der Charite - Virchow-Klinikum.

Rechtsanwalt Dr. R.-L. machte mit Schriftsatz vom 01. Dezember 1996 unter Anzeige seiner Vertretung der Interessen der Eltern der Klägerin und der Klägerin selbst gegenüber dem Gemeindeunfallversicherungsverband (GUV) Brandenburg und der Landesausführungsbehörde für Unfallversicherung Verdienstausfall der Mutter der Klägerin namens und in Vollmacht seiner Mandanten geltend, da sie zur Pflege und Betreuung der Klägerin Ines Kleinert von der Arbeit freigestellt gewesen sei, und beanspruchte darüber hinaus zusätzlichen Verpflegungsaufwand sowie Schmerzensgeld.

Mit Bescheid vom 19. Dezember 1997 lehnte der Gemeindeunfallversicherungsverband Brandenburg die Erbringung von Entschädigungsleistungen ebenso ab wie die Anerkennung des Ereignisses vom 30. August 1996 als Arbeitsunfall. Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, dass I. K. zum Unfallzeitpunkt ihre Notdurft verrichtet habe und keine Betriebseinrichtung ursächlich "für das Ereignis vom 30. August 1996" gewesen sei. Daher stelle das Geschehen eine eigenwirtschaftliche Handlung dar, welches unfallversicherungsrechtlich im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung nicht geschützt sei. Ein Arbeits-(Schul)unfall liege nicht vor.

Mit Widerspruchsbescheid vom 04. November 1998 wies die Unfallkasse Brandenburg den am 22. Januar 1998 beim Gemeindeunfallversicherungsverband Brandenburg eingegangenen Widerspruch zurück unter Bezugnahme auf Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, wonach zu den

unversicherten Verrichtungen insbesondere solche von eigenwirtschaftlichem, privaten Charakter zählten, die nur allein wegen der geforderten Anwesenheit auf der Arbeitsstätte (hier der Schule) nicht im häuslichen, unversicherten Bereich erfolgen könnten. Dies sei insbesondere auch die Verrichtung der Notdurft, zu welcher die Klägerin der beaufsichtigenden Hilfe bedürfe.

Mit der am 04. Dezember 1998 beim Sozialgericht (SG) Neuruppin eingegangenen Klage "1. der Frau B. K. und 2. des Herrn W. K." verfolgten die Klägerin B. K. und der Kläger W. K. die Aufhebung der angefochtenen Bescheide und Verurteilung der Beklagten zur Erstattung von Verdienstaufschlag in Höhe von 14.804,70 DM sowie 698,00 DM Verpflegungsmehraufwand. Zur Begründung wurde insbesondere vorgetragen, Ursache des Unfalls sei eindeutig mangelnde Aufsicht des Personals. Die Kläger hätten den Verdienstaufschlag und den Verpflegungsaufwand als Entschädigungsleistung gegenüber der Beklagten geltend gemacht. Es sei bekannt, dass die Beklagte Verdienstaufschlag des ein verunfalltes Kind häuslich pflegenden Elternteils als freiwillige Leistung bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes zusätzlich übernehme und über das 12. Lebensjahr hinaus, sofern schwerwiegende medizinische Gründe vorlägen.

Rechtsanwalt Dr. R.-L. hat in der mündlichen Verhandlung des SG beantragt, den Bescheid der Beklagten vom 19. Dezember 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04. November 1996 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, wegen der Folgen des Arbeitsunfalls vom 30. August 1996 einen neuen Bescheid über Leistungen gemäß § 569 a RVO unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu erteilen.

Der Bevollmächtigte der Beklagten hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Beklagte verteidigt ihre angefochtene Entscheidung.

Aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. Dezember 1999 hat das SG den Bescheid der Beklagten vom 19. Dezember 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04. November 1998 aufgehoben und die Beklagte verurteilt, wegen der Folgen des Arbeitsunfalls vom 30. August 1996 einen Leistungsbescheid gemäß § 569 a RVO unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu erteilen. Des Weiteren wurde die Beklagte verurteilt, die notwendigen außergerichtlichen Kosten "der Klägerin" zu tragen.

In den Gründen des Urteils, das im Rubrum I. K., gesetzlich vertreten durch die Eltern, als Klägerin aufführt, wird ausgeführt, der angefochtene Bescheid sei rechtswidrig und verletze die Klägerin in ihren Rechten. Bei dem Unfall vom 30. August 1996 handele es sich um einen Arbeitsunfall im Sinne des Gesetzes. Die Klägerin habe grundsätzlich als Schülerin unter Versicherungsschutz gestanden, wie es für die Zeit seiner Geltung in § 539 Abs. 1 Nr. 14 b Reichsversicherungsordnung (RVO) normiert sei. Im Fall der Klägerin liege auch bei der Verrichtung der Notdurft Versicherungsschutz vor, da sie ein stark und mehrfach behindertes Kind sei und zu zielgerichteten, eigenständigen Handlungen wegen ihrer motorischen Störungen nicht in der Lage sei und wegen ihrer Blindheit die auf der Behindertentoilette angebrachte Sicherungseinrichtung optisch nicht erkennen könne. Zum Versicherungsschutz von Kindern in Tageseinrichtungen gehöre auch der sonst unversicherte eigenwirtschaftliche Bereich. Aufgrund ihrer Behinderung gehörten zum Unterrichtsinhalt auch Verrichtungen des täglichen Lebens. Für die Förderung von Behinderten seien gänzlich andere Regeln maßgebend als in allgemeinbildenden Schulen für nichtbehinderte Kinder. Eine innere Ursache des Sturzes von der Toilette sei nicht gegeben. Das zerebrale Anfallsleiden der Klägerin werde seit 1993 behandelt. Seit Mai 1994 sei kein Anfall mehr aufgetreten. Sofort nach dem Sturz habe sie keine Verkrampfungszeichen gehabt, die auf einen stattgehabten Anfall hätten hindeuten können. Ein rechtlich wesentlicher Ursachenzusammenhang zwischen dem Schulbesuch und dem Verrichten der Notdurft sei zu bejahen. Über den geltend gemachten Anspruch werde die Beklagte in einem Bescheid zu befinden haben. Leistungen kämen gemäß § 569 a RVO als ergänzende Leistungen beim Vorliegen eines Versicherungsfalles in Betracht. Dabei solle die Beklagte berücksichtigen, dass die Mutter der Klägerin einen nicht unerheblichen Schaden in Form von Minderverdienst und indirekt durch Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen und durch die ärztlich verordnete stationäre Aufnahme und Pflege der Klägerin habe.

Gegen das der Beklagten am 17. Februar 2000 zugestellte Urteil richtet sich die am 01. März 2000 beim Landessozialgericht (LSG) für das Land Brandenburg eingegangene Berufung der Beklagten. Sie vertritt weiterhin die Auffassung, die Klägerin sei bei nicht versicherter Tätigkeit verunfallt.

Der Bevollmächtigte der Beklagten beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Neuruppin vom 21. Dezember 1999 abzuändern und die Klage abzuweisen, hilfsweise, das Urteil des Sozialgerichts Neuruppin vom 21. Dezember 1999 aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Sozialgericht zurückzuverweisen. Der Bevollmächtigte der Klägerin beantragt, die Berufung zurückzuweisen. Die Klägerin verteidigt die angefochtene Entscheidung. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte der Beklagten, die vorgelegen haben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig.

Die Berufung ist mit dem Hilfsantrag der Beklagten im Sinne einer Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückverweisung der Sache an das SG zur erneuten Verhandlung und Entscheidung auch begründet.

Das erstinstanzliche Verfahren leidet an einem wesentlichen Mangel (§ 159 Abs. 1 Nr. 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Es entspricht pflichtgemäßem Ermessen des Senats, die Sache zur Fortführung des Rechtsstreits an das SG zurückzuverweisen. Bei Abwägung der Interessen der Beteiligten an einer Sachentscheidung und dem Grundsatz der Prozessökonomie einerseits und dem Verlust einer Instanz andererseits bei dem Erfordernis weiterer Ermittlungen erscheint es auch unter Berücksichtigung der Dauer des Berufungsverfahrens angemessen, die Sache zurückzuverweisen. Ein wesentlicher Verfahrensmangel liegt bereits darin, dass die Vorsitzende der erkennenden Kammer des SG ihrer aus § 106 Abs. 1 SGG folgenden Pflicht, auf sachdienliche Anträge hinzuweisen, unklare Anträge zu erläutern und den Streitgegenstand zweifelsfrei erkennbar zu machen, nicht nachgekommen ist. Die unterlassene Hinwirkung auf einen sachdienlichen Antrag stellt einen wesentlichen Verfahrensmangel dar, wenn sie sich dem Gericht aufdrängen musste; maßgebend ist der sachlich rechtliche Standpunkt des Gerichts (Urteil des Bundessozialgerichts <BSG> vom 24. November 1987 - 3 BK 31/87 -).

Im vorliegenden Fall ist als Rechtsauffassung der Vorsitzenden zu erkennen, dass die Klägerin I. K. die Beteiligte des Verfahrens sein solle, was sich aus dem Rubrum und der Kostenentscheidung ebenso ergibt wie aus dem Tatbestand des Urteils, worin die (am 23. Januar 1984 geborene) Klägerin regelmäßig dort genannt wird und ausgeführt wird, diese Klägerin habe am 04. Dezember 1998 Klage erhoben.

Die Klagerhebung erfolgte hingegen durch die Eltern der Klägerin B. und W. K., für die Rechtsanwalt Dr. R.-L. "namens und in Vollmacht" am 04. Dezember 1998 Klage erhoben hat und mit dem im Schriftsatz vom 04. Dezember 1998 aufgeführten Antrag zu 2. eigene Ansprüche dieser Kläger geltend gemacht hat. Über diese Ansprüche hat das SG bislang nicht entschieden. Allein aus der Tatsache, dass in der mündlichen Verhandlung vom 21. Dezember 1999 ein entsprechender Antrag nicht protokolliert worden ist, kann nicht auf eine wirksame Teilrücknahme der Klage geschlossen werden (vgl. Rechtsprechung des BSG, 2 RU 14/90 in Meso B 70/149).

Ungeachtet dessen ist nicht zweifelsfrei erkennbar, für wen Rechtsanwalt Dr. R.-L. in der mündlichen Verhandlung vom 21. Dezember 1999 den protokollierten Antrag gestellt hat. In der Niederschrift zur öffentlichen Sitzung ist festgehalten, er sei unter Bezugnahme auf die Vollmacht Bl. 9 der Gerichtsakte erschienen. Diese Vollmacht wurde ausgestellt "in Sachen B. K. gegen Gemeindeunfallversicherungsverband Brandenburg wegen Schadensersatz". Eine Vollmacht zur Vertretung in dem Rechtsstreit der Klägerin I. K. ist dort nicht enthalten. Dem Protokoll ist auch nicht zu entnehmen, dass das Gericht einen Beteiligtenwechsel entgegen dem Rubrum der Klageschrift erörtert und Rechtsanwalt R.-L. infolge der Erörterungen als Prozessbevollmächtigter nunmehr für die Klägerin I. K. den protokollierten Antrag gestellt hat.

Dessen ungeachtet hätte eine erstmalige Antragstellung in der mündlichen Verhandlung durch I. K. bei der Überprüfung der Klagefrist nach § 87 SGG Bedenken im Hinblick auf die Zulässigkeit der Klage

ergeben, da bislang nur die Eheleute K. binnen eines Monats nach Zustellung des angefochtenen Widerspruchsbescheides Klage im eigenen Namen zur Verfolgung eines eigenen Anspruchs erhoben haben.

In Bezug auf die von der Klägerin B. und dem Kläger W. K. erhobene Klage wird die Klagebefugnis zu prüfen sein.

Des Weiteren wird zu klären sein, welche Ansprüche von den jeweiligen Beteiligten geltend gemacht werden.

Dabei wird zu würdigen sein, ob tatsächlich ermessensabhängige Leistungen geltend gemacht werden. Unter Umständen werden auf Schadenersatz gerichtete zivilrechtliche Ansprüche geltend gemacht - wofür die Klageschrift ausreichende Hinweise enthält - so dass die Zulässigkeit des Rechtswegs unter den Gesichtspunkten § 17 a II Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) zu prüfen sein wird.

Sollte das Gericht zu der Auffassung gelangen, dass sowohl I. K. als auch B. und W. K. zulässigerweise Klage erhoben haben, werden weitere Aufklärungen erforderlich werden zur Vermeidung eines bisher zusätzlich feststellbaren Verfahrensmangels.

Ein weiterer wesentlicher Verfahrensmangel liegt darin begründet, dass das Urteil unter Verstoß gegen den im Sozialgerichtsverfahren herrschenden Amtsermittlungsgrundsatz zustande gekommen ist.

Nach § 103 SGG erforscht das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen; die Beteiligten sind dabei heranzuziehen. Das Gericht ist an das Vorbringen und Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

Es müssen alle Tatsachen ermittelt werden, die für die Entscheidung in prozessualer und materieller Hinsicht wesentlich, entscheidungserheblich sind (Urteil des BSG in SozSich 89, 190). Welche Tatsachen zu ermitteln sind, hängt davon ab, welche Voraussetzungen nach dem Gesetz für den Anspruch gegeben sein müssen. Wesentliche Fragen sind beweisbedürftig, wenn sie nicht bereits festgestellt, offenkundig, gesetzlich zu vermuten, zu fingieren oder als wahr unterstellt werden können.

Auch von dem vom SG eingenommenen Standpunkt aus war klärungs- und damit auch beweisbedürftig die Frage, ob die Klägerin I. K. am 30. August 1996 eine gegen Arbeitsunfall versicherte Tätigkeit ausgeübt hat, als sie sich im Bereich der Toilette der Regenbogenschule verletzte.

Ein Arbeitsunfall ist ein Unfall - als ein körperlich schädigendes von außen auf den Menschen einwirkendes Ereignis - einer versicherten Person, das mit ihrer versicherten Tätigkeit rechtlich wesentlich zusammenhängt. Obwohl für einen Unfall aus äußerer Ursache ein Aufschlagen auf dem Boden genügt, kann ein ursächlicher Zusammenhang des Unfalls mit der versicherten Tätigkeit dann verneint werden, wenn festgestellt wird, dass er infolge nicht betriebsbedingter krankhafter Erscheinungen, also aus innerer Ursache, eingetreten ist und zur Schwere der Verletzungen auch nicht besondere betriebsbedingte Gefahren mitgewirkt haben (ständige Rechtsprechung des BSG, 2 RU 14/82; 2 RU 21/83). Damit kann auch im vorliegenden Fall ein ursächlicher Zusammenhang des Sturzes auf den Boden mit der versicherten Tätigkeit - wie sie nach Auffassung des SG vorlag - entfallen, wenn weitere Ermittlungen zum Hergang, insbesondere zum Verhalten der Klägerin vor dem Aufprall auf dem Boden zum Ergebnis führten, dass sie infolge innerer Ursache mit dem Kopf auf den Fußboden gefallen ist. Hierfür spricht nach Aktenlage die Darstellung der Schulleiterin T. in ihrer schriftlichen Erklärung vom 23. Januar 1997 gegenüber dem GUV Brandenburg, wenn dort steht, die Klägerin sei plötzlich sehr schnell seitlich nach vorn gesackt.

Das SG hätte sich insoweit zu weiteren Ermittlungen auch von seinem Rechtsstandpunkt aus gedrängt sehen müssen. Es hat die Möglichkeit einer inneren Ursache durchaus gesehen und lediglich mit der Begründung verneint, das zerebrale Anfallsleiden der Klägerin werde seit 1993 behandelt. Nach dem Sturz hätten sich keine Verkrampfungszeichen gezeigt, die auf einen stattgehabten Anfall hätten hindeuten können.

Das SG hat jedoch in den Urteilsgründen ausgeführt, die Kammer habe nach der mündlichen Verhandlung den persönlichen Eindruck, die Klägerin sei ohne allumfassende Betreuung nicht in der Lage, der Schulpflicht nachzukommen. Sie sei geistig und körperlich unkoordiniert und auf Betreuung angewiesen. Ein Schulbesuch wäre ohne ständige Aufsicht nicht möglich. In diesem Zusammenhang hätte es weitere Ermittlungen zu der Frage bedurft, ob die Klägerin infolge ihrer körpereigenen Unkoordiniertheit "plötzlich zusammengesackt" und infolge dessen zu Boden gestürzt ist und ob bei der Schwere der Verletzungen nicht auch besondere Umstände mitgewirkt haben, denen die Klägerin I. K. bei versicherter Tätigkeit ausgesetzt war. Unter Umständen wird ein medizinischer Sachverständiger nach erfolgter Klärung des tatsächlichen Hergangs gehört werden müssen.

Eine gesonderte Kostenentscheidung für das Berufungsverfahren hat nicht zu ergehen. Diese ist dem fortzusetzenden erstinstanzlichen Verfahren vorbehalten.

Der Senat hat die Revision gegen dieses Urteil nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen dafür nach § 160 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 SGG nicht erfüllt sind.